

Geschäftsnummer:
3 O 98/12

10. Oktober 2012



Ausfertigung

Landgericht Mannheim

3. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Zipper u. Koll., Carl-Benz-Str. 5, 68723 Schwetzingen (01122/12 III /A/ks)

gegen

Verlagsgruppe Random House GmbH

vertreten durch d. Geschäftsführer Dr. Frank Sambeth, Klaus Eck, Claudia Reitter
Neumarkter Str. 28, 81673 München

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung

1. Der Antragsgegnerin wird verboten, das Druckerzeugnis „Recht und Gerechtigkeit - Ein Märchen aus der Provinz“ in den Verkehr zu bringen und öffentlich zu verbreiten, wenn in dem genannten Werk die Antragstellerin mit vollständigem Familiennamen benannt ist.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser einstweiligen Verfügung wird der Antragsgegnerin Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, jeweils zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin, angedroht.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die einstweilige Verfügung ist gemäß §§ 823 I, 1004 I BGB begründet.

Die Kammer sieht das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin, in concreto das Recht, über die Angelegenheiten der eigenen Persönlichkeitssphäre selbst zu bestimmen, verletzt, indem sie unter vollständiger Namensnennung zum Gegenstand öffentlicher Darstellung gemacht wird.

Dabei verkennt die Kammer nicht das Recht des Autors auf freie Meinungsäußerung, das ebenfalls Grundrechtsschutz genießt.

Bei der Abwägung war für die Kammer ausschlaggebend, dass die vom Autor beabsichtigte Aufarbeitung des umstrittenen Geschehens durch die namentliche Benennung der Kontrahentin in der Öffentlichkeit kein stärkeres Gewicht erhält. Andererseits bewirkt die vollständige Namensnennung, dass die seinerzeit bekannt gewordenen Details aus dem Intimbereich hierdurch der Antragstellerin zugeordnet werden können.

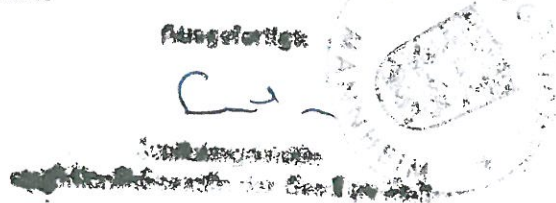
Die Antragstellerin hat sich ihrer Rechte nicht dadurch begeben, dass sie im Verlaufe der nunmehr mehr als 1 Jahr zurückliegenden Auseinandersetzung ebenfalls Interviews gegeben hat, diese wurden anonymisiert verbreitet. Auch die im Einzelfall erfolgte bildliche Darstellung erfordert keine abweichende Entscheidung, da die Antragstellerin so nur für ihr nächstes Umfeld identifizierbar ist.

Im Hinblick auf die Gefahr weiterer Verbreitung auf der Frankfurter Buchmesse sah sich die Kammer aus Gründen effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) veranlasst, ausnahmsweise ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 944 ZPO).

Stojek
Vors. Richter am
Landgericht

Dr. Hallenberger
Vors. Richter am
Landgericht

Dr. Butte
Richterin am Landgericht

~~Ausgeliefert~~




RAe Zipper & Kollegen · Carl-Benz-Str. 5 · 68723 Schwetzingen

vorab per Telefax: 0621-292-1314

Landgericht Mannheim
A1,1
68159 Mannheim

Rüdiger Zipper
Rechtsanwalt

Manfred Zipper
Rechtsanwalt

Frederick Pitz
Rechtsanwalt

Sven Siegrist
Rechtsanwalt

Katharina Schimmel
Rechtsanwältin

Carl-Benz-Str. 5

68723 Schwetzingen

Telefon (0 62 02) 85 94 80

Telefax (0 62 02) 85 94 85

info@rechtsanwalt-schwetzingen.de

www.rechtsanwalt-schwetzingen.de

EILT SEHR! PRESSEKONFERENZ AM 12.10.12

09.10.2012

Az.: 01122/12 III / A / ks

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der

- Antragstellerin -

Anwaltskanzlei: Zipper & Coll.
Carl-Benz-Str. 5
68723 Schwetzingen

g e g e n

Verlagsgruppe Random House GmbH, Neumarkter Str. 28, 81673 München, vertr. d. d.
Geschäftsführer Dr. Frank Sambeth, Klaus Eck, Claudia Reitter

- Antragsgegnerin -

w e g e n: Unterlassung

vorläufiger Gegenstandswert: 20.000 €



In der vorbezeichneten Angelegenheit zeige ich an, dass ich die Antragstellerin vertrete. Namens und im Auftrag der Antragstellerin stelle ich den

Antrag

auf Erlass der nachfolgenden

einstweiligen Verfügung:

1. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise, für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungshaft bis zur Dauer von sechs Monaten - die Ordnungshaft jeweils zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Verfügungsbeklagten – untersagt, die Antragstellerin in dem Druckerzeugnis „Recht und Gerechtigkeit – Ein Märchen aus der Provinz“ von Jörg und Miriam Kachelmann mit vollständigem Zunamen zu benennen.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Begründung:

Mit vorliegendem Antrag begehrt die Antragstellerin Unterlassung dahingehend, in dem von der Antragsgegnerin verlegten Druckwerk „Recht und Gerechtigkeit – Ein Märchen aus der Provinz“ von Jörg und Miriam Kachelmann mit vollständigem Vor- und Zunamen genannt zu werden.

I.

Die Antragstellerin unterstellt, dass die Vorgeschichte zwischen ihr und einem der Autoren des streitgegenständlichen Werkes – Herrn Jörg Kachelmann - gerichtsbekannt ist.

Es wird der Vollständigkeit halber auf das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 31.05.2011, Az. 5 KLS 404 Js 3608/10 verwiesen.

Glaubhaftmachung: Urteil des Landgerichts Mannheim vom 31.05.2011, Az. 5 KLS 404 Js 3608/10 als **Ast1** in Kopie anbei

Der Strafprozess gegen Herrn Jörg Kachelmann hat – auch dies ist hinlänglich bekannt – eine große mediale Aufmerksamkeit nach sich gezogen.

Herr Jörg Kachelmann hat nun gemeinsam mit seiner Ehefrau Miriam Kachelmann über das Gerichtsverfahren das streitgegenständliche Werk „Recht und Gerechtigkeit – ein Märchen aus der Provinz“ verfasst, das von der Antragsgegnerin verlegt wird.

Glaubhaftmachung: 1. Buchdeckel als Anlage **Ast2** in Kopie anbei
2. Impressum als Anlage **Ast3** in Kopie anbei

Rechtsanwälte
Zipper & Coll.



Veröffentlicht werden sollte das streitgegenständliche Druckerzeugnis nach Angaben der Antragsgegnerin am 15.10.2012.

Glaubhaftmachung: Internetausdruck als Anlage **Ast4** in Kopie anbei

Tatsächlich ist das Buch bereits jetzt im Handel erhältlich.

Glaubhaftmachung: Quittung Buchhandlung Kieser als Anlage **Ast5** in Kopie anbei

In dem streitgegenständlichen Druckerzeugnis wird die Antragstellerin mit vollständigem Vor- und Zunamen „Claudia“ genannt.

Glaubhaftmachung: Buchauszug als Anlage **Ast6** in Kopie anbei

Hiergegen setzt sie sich zur Wehr.

II.

Die Antragstellerin ist keine Person des öffentlichen Lebens und keine Person der Zeitgeschichte.

Die Beklagte ist Radiomoderatorin bei dem kleinen regionalen Sender „Sunshine Live“.

Glaubhaftmachung: Gehaltsnachweis als Anlage **Ast7** in Kopie anbei

Als solche ist die Antragstellerin – im Gegensatz zu Herrn Jörg Kachelmann – keine der Öffentlichkeit bekannte Person.

Während der Dauer des Strafverfahrens Az. 5 KLS 404 Js 3608/10 ist der Vor- und Zuname der Antragstellerin der Öffentlichkeit durch die Medien nicht bekannt gegeben worden.

Die Antragstellerin wurde in der Öffentlichkeit – so auch in einem aktuellen Beitrag in dem Magazin „Der Spiegel“ – stets unter Abkürzung des Zunamens „Claudia“ benannt.

Glaubhaftmachung: Artikel „Kollektiver Bluttausch“, Spiegel 41/12 als Anlage **Ast8** in Kopie anbei

Bislang hat kein Medium der Presse die Antragstellerin mit vollem Namen bezeichnet. Lediglich in einem Beitrag in der EMMA Herbst 2011 erfolgt die konkrete Bezeichnung der Antragstellerin als Claudia Dinkel – ohne deren Einverständnis.

Glaubhaftmachung: Beitrag EMMA Herbst 2011 als Anlage **Ast9** in Kopie anbei

In der Öffentlichkeit wurde dies aber nicht wahrgenommen. Die Antragstellerin ist der Öffentlichkeit nach wie vor nur als „Claudia“ bekannt.

Die Antragstellerin hat sich während der gesamten Dauer des Strafverfahrens nicht in den Medien geäußert. Die Antragstellerin hat weder Interviews gegeben noch Stellungnahmen veröffentlicht.



Nach Abschluss des Strafverfahrens hat Herr Jörg Kachelmann der Zeitung ZEIT ein ausführliches Interview gegeben und darin schwere Vorwürfe gegen die Antragstellerin erhoben. Er hat darin behauptet, die Antragstellerin habe sich die Vergewaltigung nur ausgedacht.

Glaubhaftmachung: Ausdruck ZEIT online als Anlage **Ast10** in Kopie anbei

In der Folge hat die Antragstellerin der Zeitschrift BUNTE ein Interview gegeben.

Glaubhaftmachung: Ausdruck BUNTE als Anlage **Ast11** in Kopie anbei

Die Antragstellerin hat sich für die Zeitschrift BUNTE fotografieren lassen.

Sie hat aber auch hier Wert darauf gelegt, dass ihr vollständiger Name nicht veröffentlicht wird.

Die Antragstellerin wurde auch in diesem Interview nur als „Claudia ...“ bezeichnet.

Glaubhaftmachung: Ausdruck BUNTE als Anlage **Ast11** in Kopie anbei

III.

Der Antragstellerin steht ein Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin zu.

Die Veröffentlichung des vollständigen Vor- und Zunamens der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin verletzt diese in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Der Antragstellerin wird in dem Buch vorgeworfen, Herrn Kachelmann wissentlich falsch beschuldigt zu haben, obgleich dies unzutreffend ist und von keinem Gericht – auch nicht dem Landgericht Mannheim – festgestellt wurde.

Es wird der Antragstellerin in dem von der Antragsgegnerin veröffentlichten Druckerzeugnis eine Straftat unterstellt.

Aufgrund der vollständigen Namensnennung ist die Antragstellerin nunmehr für Jedermann identifizierbar.

Dies im Zusammenhang mit der ihr vorgeworfenen – bestrittenen! – Straftat stellt einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin dar, für den kein denkbare Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Es wird verwiesen auf das Urteil des BGH vom 21.06.2005, AZ. VI ZR 122/04 (Esra).

Die Kunstfreiheit hat demnach hinter dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin zurückzutreten, weil diese im vorliegenden Fall durch die vollständige Namensnennung nicht nur in ihrer Privatsphäre, sondern aufgrund der erhobenen Vorwürfe sogar in ihrer Intimsphäre verletzt ist.

Der Schutz der Intimsphäre ist absolut.



Dem stehen keine schützenswerten Interessen des Herrn Kachelmann oder der Antragsgegnerin entgegen, die eine vollständige Nennung des Vor- und Zunamens der Antragstellerin auch nur ansatzweise rechtfertigen würden.

Die Antragstellerin hingegen muss bei einer Veröffentlichung des vollständigen Namens mit gravierenden Eingriffen in ihr Privatleben rechnen, denen sie sich bislang mit aller Gewalt zu entziehen versuchte.

Die Antragstellerin wird gegen ihren Willen zu einer Person des öffentlichen Lebens gemacht.

Aus diesem Grund steht der Antragstellerin ein Anspruch auf Unterlassung zu.

IV.

Die Angelegenheit ist äußerst eilbedürftig.

Das Buch wurde trotz anderweitig angekündigtem Erscheinungstermin bereits zum jetzigen Zeitpunkt in den Handel gebracht.

Am kommenden Freitag, den 12.10.2012, will Herr Jörg Kachelmann zur Vermarktung des Buches dieses auf der Frankfurter Buchmesse öffentlich vorstellen.

Ist bislang die Veröffentlichung relativ unbeachtet geblieben, droht ab dem Zeitpunkt der medienwirksamen Vorstellung der Antragstellerin ein nicht mehr gutzumachender Schaden.

Für den Fall, dass das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich hält, wird um entsprechende – gerne auch telefonische – Mitteilung gebeten.

Manfred Zipper
Rechtsanwalt

pro absente

Frederick Pitz
Rechtsanwalt